

**Statuten des Vereins
IG Kultur Wien –
Wiener Interessengemeinschaft für freie und autonome Kulturarbeit**

Fassung vom 11. November 2021

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „IG Kultur Wien – Wiener Interessengemeinschaft für freie und autonome Kulturarbeit“.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34:

- (1) Zusammenfassung der unabhängigen und freien, nicht-kommerziellen Kulturschaffenden, Kulturveranstalter_innen, Kulturinitiativen und Kulturstätten Wiens.
- (2) Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der freien Künstler_innen und Kulturschaffenden, Kulturinitiativen, Kulturveranstalter_innen und Kulturstätten Wiens.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare, Workshops, Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, Präsentationen, Wettbewerbe, Events und sonstige zielrelevante Veranstaltungen.
 - b) Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevante Gesetzgebung, Erlässe, Verordnungen und sonstige behördliche Vorschriften.
 - c) Vertretung in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräten und Wahrnehmung eines kulturpolitischen Mandats.
 - d) Sammlung, Dokumentation, Herausgabe und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien, Publikationen, Audio- und Videobeiträgen, Information und Daten.
 - e) Einrichtung eines Infopools, einer (auch elektronischen) Bibliothek
 - f) Einrichtung einer permanenten Anlauf- und Servicestelle
 - g) Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit.
 - h) Forschung, Studien, Exkursionen und Projekte
 - i) Betreiben einer Informations-, Koordinations- und Kommunikationsstelle einschließlich der administrativen Einrichtungen, wie einer Informations- und Kommunikationsschnittstelle (Website) im Internet.
 - j) Preisverleihungen samt Weitergabe dafür von Dritten zur Verfügung gestellter Preisgelder

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf_innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern

auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen erbracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen, öffentliche Förderungen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Vermögensbeständen
 - d) Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse
 - e) Sponsoring, Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen
 - f) Verkauf von Publikationen
 - g) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
 - h) Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen
 - i) Einnahmen aus Mittelweitergabe

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- (a) Einzelmitglieder
 - (b) Gruppenmitglieder
 - (c) außerordentliche Mitglieder
- (2) Einzelmitglieder sind physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Gruppenmitglieder sind juristische Personen oder Personengruppen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern oder die Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5a nicht erfüllen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Physische Personen sowie juristische Personen und Personengruppen können die Aufnahme in den Verein beantragen.
- (2) Die Beantragung der Mitgliedschaft in der IG Kultur Wien – Wiener Interessengemeinschaft für freie und autonome Kulturarbeit kann ab 1. Jänner 2022 durch physische und juristische Personen und Personengruppen mit Sitz bzw. Wohnsitz oder Tätigkeit in Wien auch im Zuge des Erwerbs der Mitgliedschaft in der IG Kultur Österreich - Interessengemeinschaft der freien Kulturarbeit (ZVR 998858552) erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 5a. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Gruppenmitglieder erwerben ab 1. Jänner 2022 zeitgleich mit ihrem Beitritt zur IG Kultur Wien – Wiener Interessengemeinschaft für freie und autonome Kulturarbeit eine ordentliche Mitgliedschaft bei der IG Kultur Österreich - Interessengemeinschaft der freien Kulturarbeit (ZVR 998858552), sofern dem keine Gründe laut Statuten der IG Kultur Österreich - Interessengemeinschaft der freien Kulturarbeit oder der IG Kultur Wien – Wiener Interessengemeinschaft für freie und autonome Kulturarbeit entgegenstehen.

§ 5a Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern:

Als Einzelmitglieder bzw. Gruppenmitglieder können physische oder juristische Personen oder Personengruppe aufgenommen werden, die die folgenden Kriterien vollständig oder in überwiegendem Ausmaß erfüllen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand, ob die Kriterien ausreichend erfüllt werden.

- (1) Einzelmitglieder bzw. Gruppenmitglieder leisten gegenwarts- oder zukunftsorientierte Kulturarbeit oder Vermittlung und Ermöglichung zeitgenössischer Kunst und Kultur.
- (2) Die Kunst- oder Kulturarbeit von Einzelmitgliedern und Gruppenmitgliedern erfolgt unabhängig von Gebietskörperschaften, politischen Gremien und Parteien, staatlichen Institutionen und Glaubensgemeinschaften
- (3) Die Einzelmitglieder und Gruppenmitglieder sind in- und außerhalb ihrer Kunst- und Kulturarbeit selbstorganisiert, demokratisch, integrativ und gendersensibel ausgerichtet und positionieren sich gegen menschenverachtende ideologische Strömungen wie Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, Transphobie, Sexismus.
- (4) Gruppenmitglieder verfolgen zudem gemeinnützige Ziele und ermöglichen aktive Beteiligung und Teilhabe.

§ 5b Überleitung bestehender Mitglieder in andere Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern und Gruppenmitgliedern, die die Kriterien gemäß § 5a nicht oder nicht mehr erfüllen, kann auf Antrag des Mitglieds oder des Vorstands einvernehmlich in die Mitgliedsart „außerordentliche Mitglieder“ geändert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben des Einzelmitglieds oder außerordentlichen Mitglieds oder Auflösung des Gruppenmitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann Einzelmitglieder und Gruppenmitglieder ausschließen, wenn diese die Kriterien gemäß § 5a nicht oder nicht mehr erfüllen und keine Überleitung in eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5b erfolgt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Einzelmitglieder und Gruppenmitglieder haben aktives und passives Stimmrecht in der Vollversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und kein passives Stimmrecht in der Vollversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand, der_die Geschäftsführer_in, die Rechnungsprüfer_innen. Weitere Vereinsorgane können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 9 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen binnen acht Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der Vollversammlung sind spätestens 14 Werktage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Einzelmitglieder haben eine Stimme.
- (9) Gruppenmitglieder werden von einer oder mehreren Bevollmächtigten vertreten und haben zwei Stimmen.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechtes eines Einzelmitglieds auf ein anderes Einzelmitglied oder eine_n anwesende_n Bevollmächtigte_n eines Gruppenmitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jede physische Person darf nur eine Stimmdelegation übernehmen.
- (11) Die_Der Geschäftsführer_in ist aktiv stimmberechtigt und hat eine Stimme. Sie_Er darf die Stimme nicht übertragen und keine Stimmdelegation übernehmen.
- (12) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau bzw. der Obmensch, in dessen_deren Verhinderung sein_e/ihr_e/dessen Stellvertreter_in. Wenn

auch diese_r verhindert ist, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer_innen;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch neun Mitgliedern: Obmann bzw. Obfrau bzw. Obmensch sowie ein_e oder mehrere Stellvertreter_innen, Kassier_in sowie eventuell eine_e oder mehrere Stellvertreter_innen, Schriftführer_in sowie eventuell eine oder mehrere Stellvertreter_innen, allfällig weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand verteilt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, deren_dessen Funktion an ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen oder an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede_r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder dürfen die Funktion der Obfrau beziehungsweise des Obmanns bzw. des Obmenschen nur zwei Funktionsperioden ausüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau, vom Obmann bzw. vom Obmenschen in dessen_deren Verhinderung von seinem_r Stellvertreter_in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese_r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied oder der/die Geschäftsführer_in den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand bemüht sich um weitestgehenden Konsens, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des_r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann bzw. der Obmensch, bei Verhinderung dessen bzw. deren Stellvertreter_in. Ist auch diese_r verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Vollversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (7) Verfassung und Einsetzung der Geschäftsordnung. Über Verfassung und Änderung der Geschäftsordnung kann der Vorstand nur mit 2/3-Mehrheit beschließen. Eine Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft bis eine neue vom Vorstand beschlossen und bestätigt wurde.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann bzw. der Obmensch oder eine_r dessen_derer Stellvertreter_innen oder die_der Geschäftsführer_in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obfrau bzw. Obmann bzw. Obmensch bzw. eines_r deren_dessen Stellvertreter_innen und eines weiteren Vorstandsmitglieds oder der alleinigen Unterschrift der Geschäftsführer_in.
In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) von Obfrau bzw. Obmann bzw. Obmensch bzw. eines_r deren_dessen Stellvertreter_innen und der_des Kassierin_s oder einer_s dessen_derer Stellvertreter_innen oder der alleinigen Unterschrift der_des Geschäftsführer_in.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Vorstands.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionär_innen erteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Personen per Vollmacht mit zeitlich und der Höhe nach begrenztem Zeichnungsrecht in Geldangelegenheiten ausstatten. Diese Vollmacht muss durch die Unterschrift von Obfrau bzw. Obmann bzw. Obmensch oder einer deren_dessen Stellvertreter_innen und Kassier_in bzw. einer deren_dessen Stellvertreter_innen bestätigt werden.

§ 14 Weitere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann bzw. der Obmensch bzw. bei deren_dessen Verhinderung eine_r dessen_derer Stellvertreter_innen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Obfrau bzw. der Obmann bzw. der Obmensch führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.

- (3) Die_Der Schriftführer_in hat die_den Obfrau_Obmann_Obmensch bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr_Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (4) Die_Der Kassier_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obfrau bzw. Obmann bzw. Obmensch, Kassier_in und Schriftführer_in dessen_deren Stellvertreter_innen.

§ 15 Der_Die Geschäftsführer_in

Der Vorstand kann die Bestellung eines_einer Geschäftsführer_in veranlassen. Diese_r ist Angestellte_r oder ehrenamtliche_r Mitarbeiter_in des Vereines, Letzteres nur im Falle und solange keine Möglichkeit für Entgeltlichkeit der Leistung besteht. Dem_Der Geschäftsführer_in können bei Bedarf eine oder mehrere Hilfskräfte zum Zwecke der optimalen Erfüllung seiner_ihrer Aufgabenstellung beigegeben werden. Der_Die Geschäftsführer_in hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er_Sie ist berechtigt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er_Sie hat den Status eines_einer Teilnahme- und Stimmberechtigten in der Vollversammlung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, und er_sie hat weiters den Status eines_einer obligatorischen Teilnehmer_in in den Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht. Er_Sie ist daher in diesem Sinne wie die anderen Vorstandsmitglieder von den anberaumten Sitzungen des Vorstandes zu verständigen und zu diesen einzuladen. Die Funktionsdauer der_des Geschäftsführerin_s ist zeitlich unbegrenzt. Die_Der Geschäftsführer_in kann durch den Vorstand jederzeit von ihrer Funktion enthoben werden. Eine neuerliche Bestellung durch den Vorstand ist möglich.

§ 16 Die Rechnungsprüfer_innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnahme- und Stimmberechtigten der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand jeweils zwei unbefangene Teilnahme- und Stimmberechtigte der Vollversammlung als Schiedsrichter_innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine_n Vorsitzende_n des Schiedsgerichts aus dem Kreise der anderen Teilnahme- und Stimmberechtigten der Vollversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks hat die Vollversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses verbleibende Vermögen ist nach Abdeckung der Passiva für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden.“
- (4) Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, wie z. B. die IG Kultur Österreich.

§ 19 Weitere Gremien

Weitere Gremien des Vereins und deren Aufgaben können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.